

Beschlussvorlage

2024/SVS/070

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M - V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Susann Woesner	<i>Datum</i> 11.12.2024 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 18.12.2024	<i>Ö / N</i> Ö
--	--	--------------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit – hier: 2024/SVS/071 - Einleitung eines Vergabeverfahrens - Marketing-Leistungen FritzArt – an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Stadtvertretung die Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Sätze 3 u. 4 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			☐	Keine Veranschlagung

Anlage/n
Keine